

**09.11.01****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

Der Bundesrat hat in seiner 769. Sitzung am 9. November 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 2001 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat stellt fest, dass durch die Regelungen zur 30-jährigen Verjährung von dinglichen Herausgabeansprüchen einerseits und zur ebenfalls 30-jährigen Verjährung möglicher Regressansprüche des Herausgabepflichtigen andererseits im Schuldrechtsmodernisierungsgesetz keine Änderung gegenüber der im Bürgerlichen Gesetzbuch seit 1900 geltenden Rechtslage vorgenommen wird.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass diese allgemein für alle beweglichen Sachen geltenden Verjährungsregelungen zu unangemessenen Ergebnissen führen können, soweit in der NS-Zeit verfolgungsbedingt entzogene und kriegsbedingt verlagerte Kulturgüter davon betroffen sind.

Der Bundesrat bekräftigt in diesem Zusammenhang die "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 (s. Anlage III zur Ergebnisniederschrift über die 288. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 9. Dezember 1999 in Bonn). Er bestätigt insbesondere den Willen, Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückzugeben.

Der Bundesrat appelliert an alle privatrechtlich organisierten Einrichtungen und Privatpersonen, diese Haltung der öffentlichen Hand als Vorbild und Maßstab anzuerkennen.

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung zu der Frage, ob und in welcher Weise die Verjährung von Herausgabeansprüchen in Bezug auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes und kriegsbedingt verlagertes Kulturgut einer Sonderregelung bedarf, baldmöglichst Stellung nimmt und ggf. einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegt.